

Sich frühzeitig mit dem Nachlass beschäftigen

Einmal pro Monat beantwortet Beat Schmid-Lüscher Ihre Fragen zu Bankgeschäften, Wertpapieren, Lebensversicherungen, Vorsorge und Immobilien. Senden Sie Ihre Fragen an: Redaktion «Frutiglaender», Lindenmattstrasse 7, Postfach 77, 3714 Frutigen, E-Mail: redaktion@frutiglaender.ch.

Frage von R. B. aus Aeschi: Wie können Vermögenswerte vererbt werden?

Beat Schmid-Lüscher: Zuerst empfehle ich Ihnen, einen professionellen Pensionsplan erstellen zu lassen. Er sagt Ihnen unter anderem aus, ob Sie Vermögenswerte besitzen, die Sie nicht zwingend zum Bestreiten des Lebensunterhaltes benötigen. Für eine frühzeitige Nachlassplanung sprechen einige Gründe. Trotzdem ist die Nachlassplanung bei vielen Familien heute noch ein Tabuthema. Eine frühzeitige Planung ermöglicht es aber, für alle Beteiligten bereits zu Lebzeiten eine gute Lösung zu finden. Die ältere Generation ist oft nicht mehr auf das gesamte Vermögen angewiesen und die jüngere Generation könnte Vermögenswerte für einen Hauskauf oder die Gründung einer eigenen Unternehmung nutzen. Zudem kann der frühzeitige Vermögensübertrag unter Umständen das Vermögen vor dem späteren Zugriff von Dritten schützen.

Schenkungen und Erbvorbezüge

Im Gegensatz zur Schenkung an aussenstehende Dritte handelt es sich bei Schenkungen an gesetzliche Erben

um einen Erbvorbezug. Diese Vermögenswerte werden im späteren Nachlass nicht mehr aufgeführt. Wer einen Vermögenswert auf Anrechnung am künftigen Erbspruch erhalten hat, muss diesen Vorbezug mit anderen gesetzlichen Erben ausgleichen, sofern dies von Anfang an vorgesehen war. Gelegenheitsgeschenke, Ausbildungs- und Studienkosten sind nicht ausgleichspflichtig, sofern sie ein Normalmass nicht übersteigen.

Erbabfindung

Einem Erben können ebenfalls bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte übertragen werden. Dagegen verzichtet dieser auf all seine künftigen Erbsprüche. Er erhält somit eine Abfindung für seinen Verzicht zugunsten anderer Erben.

Darlehen

Unter Familienmitgliedern kann es auch sein, dass die ältere Generation zwar der jüngeren unter die Arme greifen will, aber trotzdem die Verfügungsgewalt über das Vermögen nicht abtreten will. Ein ideales Mittel dazu ist die Gewährung eines (zinslosen) Darlehens. Diese Darlehen werden mit Vorteil in einem Darlehensvertrag festgehalten.

Gemischte Schenkung

Eine gemischte Schenkung liegt dann vor, wenn ein Teil des Vermögensübertrages gegen Entgelt erfolgt. So kann beispielsweise ein Eigenheim an einen Nachkommen übertragen werden, wobei ein Teil des Wertes bezahlt wird. Dies kann sinnvoll sein, um andere Erben



Beat Schmid-Lüscher BILD ZVG

auszahlen zu können. Aus steuerlichen Überlegungen wird aber unter Umständen eine lange Haltedauer der Liegenschaft unterbrochen.

Nutzniessung und Wohnrecht

Insbesondere bei Grundeigentum ist die Nutzniessung oder das Wohnrecht ein beliebtes Instrument der Nachlassplanung. Nutzniessung: Der Beschenkte ist zwar Eigentümer des Vermögenswertes, die Erträge darf er aber nicht behalten. Der Nutzniesser erhält alle Erträge. Er muss aber auch die Kosten (normale Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Einkommens- und Vermögenssteuern) tragen. Zu den Vorteilen zählt, dass der Vermögenswert bereits beim beabsichtigten Eigentümer ist, aber die Erträge zur Deckung der Lebenskosten einer anderen Person eingesetzt werden können.

Beim Wohnrecht sind bestimmte Personen berechtigt, in einer Wohnung oder in einem Haus zu wohnen.

Überschreibung des Hauses

Sobald Sie das Haus auf Ihre Kinder überschrieben haben, ist es in deren Eigentum. Für die Behörde ist dieses Thema erst relevant, wenn Sie Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Ob jemand Anspruch auf EL hat, hängt vom Einkommen ab. Dabei wird ein bestimmter Bruchteil des Vermögens als Einkommen angerechnet. Es zählt jedoch nicht nur das vorhandene Kapital, sondern es wird auch in die Vergangenheit geschaut. Hat der Antragsteller in dieser Zeit freiwillig auf Vermögen verzichtet, wird es angerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre. Immerhin werden 10000 Franken pro Jahr abgeschrieben. Reichen AHV und Pensionskassenrenten sowie EL für die Bezahlung beispielsweise der Pflegeabteilung nicht aus, muss die Wohngemeinde Sozialhilfe leisten. Das Sozialamt bezahlt allerdings nur das, wozu es gesetzlich verpflichtet ist. Leben Ihre Kinder dann aber in finanziell guten Verhältnissen, können Sie vom Sozialamt aufgefordert werden, zu Ihrem Lebensunterhalt beizutragen.

Absicherungen für den Ehegatten

Bei der Absicherung des Ehegatten geht es in erster Linie darum, dem überlebenden Gatten die gewohnte Lebenshaltung zu sichern. Eine umfassende Absicherung kann mit folgenden Massnahmen erzielt werden:

- Güterrechtliche Regelung (Ehevertrag).
- Erbrechtliche Regelung (Erbvertrag, Testament).
- Zusätzliche Deckung des Todesfallrisikos mittels einer Versicherungspolice unter Einbezug weiterer Vorsorgedeckungen aus staatlicher und gebundener Vorsorge.

Eheähnliche Partnerschaften

Hier ist die Regelung des Nachlasses sehr wichtig, da der überlebende Partner von Gesetzes wegen keine Rechte besitzt. Ohne letztwillige Verfügung wird der überlebende Partner kein Erbe antreten können. Folgende Möglichkeiten stehen offen:

- Als Erben einsetzen und die gesamte oder Teile der frei verfügbaren Quote vermachen.
- Erbverzicht der pflichtteilsgeschützten Erben zugunsten des überlebenden Partners.
- Schenkung zu Lebzeiten vornehmen.
- Zusätzliche Absicherung mittels Todesfallrisikopolice.

Rat von Fachleuten einholen

Eheverträge, Erbverträge und öffentliche Testamente werden durch einen Notar öffentlich beurkundet. Auch bei komplexen Problemen lohnt es sich, den Rat von auf diese Themen spezialisierten Fachleuten einzuholen.

BEAT SCHMID-LÜSCHER,
BANKFACHMANN, FINANZPLANER UND
IMMOBILIEN-TREUHÄNDER